

## Merkblatt Designs in Deutschland

### Laufzeit / Aufschiebung der Bekanntmachung

Ohne Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung hat das Design eine Laufzeit von maximal 25 Jahren ab Anmeldetag, sofern jeweils alle 5 Jahre gerechnet vom Anmeldetag an eine Aufrechterhaltungsgebühr eingezahlt wird.

Wenn eine Aufschiebung der Bekanntmachung beantragt wurde, beträgt die Laufzeit vorerst 30 Monate ab dem Prioritäts- bzw. Anmeldetag (Dauer der Aufschiebungsfrist). Wird bis zum Ablauf dieser 30 Monate eine Erstreckungsgebühr entrichtet, kann die Laufzeit auf maximal 25 Jahre ab Anmeldetag verlängert werden, sofern jeweils alle 5 Jahre gerechnet vom Anmeldetag an eine Aufrechterhaltungsgebühr eingezahlt wird.

Während der Aufschiebungsfrist besteht kein Schutz mit absoluter Sperrwirkung, sondern lediglich ein Nachahmungsschutz.

### Kennzeichnung

Eine Kennzeichnung ist nicht vorgeschrieben. Es ist aber möglich, an den geschützten Gegenständen bzw. in Prospekten oder Anzeigen einen Hinweis etwa in der Form "geschütztes Design" oder "Design" oder "Design Nr. ..." vorzusehen. Die Kennzeichnung hat jedoch keinen Einfluss auf die Zuerkennung von Schadensersatz bei erfolgter Verletzung.

### Benutzungszwang

Eine Benutzung des eingetragenen Designs ist nicht vorgeschrieben, so dass es für die beantragte Zeit auch dann geschützt bleibt, wenn Sie es nicht herstellen bzw. nicht gewerblich benutzen.

### EU-Mitgliedsländer

Deutschland ist ein Mitgliedsland der Europäischen Union (EU). Für Designs hat dies zur Folge, dass, sobald durch das Design geschützte Produkte durch den Inhaber des Designs oder mit seiner Erlaubnis in einem EU-Mitgliedsland verkauft werden, die Lieferung dieser Produkte in und aus anderen EU-Mitgliedsländern grundsätzlich nicht mehr verhindert werden kann.